

**1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur
Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland)
vom 21.12.2020**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund

- der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S 1029) und
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886)

in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

3.1	Rettungswagen	(RTW)
844,00 €		

§ 2

Der § 3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert

3.2	Rettungswagen	mit	Begleitung	durch	den	Notarzt	(NAW)
1.163,71 €	(ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges)						

§ 3

Der § 3 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

3.3	Notarzteinsatzfahrzeug	mit	Notarztbesetzung	(NEF)
931,00 €				

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 11.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „***www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus***“ veröffentlicht.